

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG
UND MIGRATION

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über Leistungen zur Ergänzung der Unfall-
versicherung im Bereich der Feuerwehr
(VwV Ergänzung Unfallversicherung
Feuerwehr)**

Vom 12. Juli 2016 – Az.: 6-1514.3/6 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Leistungen
 - 1.2 Begünstigter Personenkreis
 - 2 **Zusätzliche Leistungen**
 - 2.1 Versicherte
 - 2.2 Hinterbliebene
 - 3 **Unterstützungsleistungen bei im Feuerwehrdienst erlittenen Gesundheitsschäden**
 - 3.1 Geltungsbereich
 - 3.2 Höhe der Unterstützungsleistungen
 - 3.3 Verfahren
 - 4 **Nichtanrechnung anderer Leistungen**
 - 5 **Zuständigkeit, Kostenerstattung**
 - 6 **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**
-
- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Leistungen

Das Innenministerium stellt Mittel bereit

 - a) für zusätzliche Leistungen zur Verbesserung der Leistungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und den Mehrleistungsbestimmungen nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) und
 - b) für Unterstützungsleistungen bei während des Feuerwehrdienstes erlittenen Gesundheitsschäden, für die keine Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII bestehen.

Es handelt sich um freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.
 - 1.2 Begünstigter Personenkreis

Zusätzliche Leistungen und Unterstützungsleistungen erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Angehörigen der Werkfeuerwehren bei außerbetrieblichen Einsätzen nach §§ 19 Absatz 8 und 28 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG), die nach § 30 FwG Hilfe leistenden Personen, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich tätigen Personen der Landkreise nach §§ 4 Absatz 5 und 23 Absatz 1 FwG und deren Hinterbliebene.

2 **Zusätzliche Leistungen**

- 2.1 Versicherte
 - 2.1.1 Sind das Verletzten- oder Übergangsgeld nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen nach der Satzung der UKBW zusammen geringer als der Nettoverdienstausschlag der versicherten Person, wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt. Als täglicher Nettoverdienstausschlag gilt mindestens
 - a) der 420. Teil der auf Grund von § 18 Absatz 1 SGB IV durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzten, zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) der 660. Teil der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Als Höchstgrenze gilt der Nettoverdienst, der dem in der Satzung der UKBW festgesetzten Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes entspricht.

Der Familienstand des Versicherten bleibt dabei unberücksichtigt.

Bei Angehörigen der Einsatzabteilungen nach § 6 Absatz 1 FwG, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berechnet sich der Zuschlag nach Satz 2 Buchstabe a.
 - 2.1.2 Bei Wiedererkrankung gilt die zum Zeitpunkt der Wiedererkrankung maßgebende Bezugsgröße beziehungsweise Höchstgrenze des zu berücksichtigenden Nettoverdienstausschlags.
 - 2.1.3 Bei Gewährung der Vollrente wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Jahresarbeitsverdienst nach §§ 81 folgende SGB VII und der Rente einschließlich der Mehrleistung gewährt. Bei der Gewährung einer Teilrente wird der nach Satz 1 zu berechnende Zuschlag entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gekürzt.
 - 2.1.4 Bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit infolge des Versicherungsfalls erhält die versicherte Person zusätzlich einen einmaligen Betrag von 19 000 Euro. Zusätzlich werden für jedes Kind im Sinne von § 67 SGB VII 2500 Euro gewährt. Die Leistungen werden ausgezahlt, sobald auf Grund eines ärztlichen Gutachtens abschließend entschieden wurde, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit gegeben ist.
 - 2.1.5 Die einmaligen Leistungen nach Nummer 2.1.4 werden bei der Gewährung einer Teilrente entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.

2.2 Hinterbliebene

2.2.1 Zu den laufenden Leistungen nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen nach der Satzung der UKBW werden an Hinterbliebene zusätzliche Leistungen nach den Nummern 2.2.1.1 bis 2.2.1.4 gewährt.

2.2.1.1 Zur Witwen- oder Witwerrente nach § 65 SGB VII oder zur Witwen- und Witwerrente an einen früheren Ehegatten nach § 66 SGB VII wird ein Zuschlag von jährlich einem Fünftel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

2.2.1.2 Zur Waisenrente nach §§ 67, 68 SGB VII wird ein Zuschlag von jährlich einem Zehntel, bei Vollwaisen ein Zuschlag von jährlich einem Fünftel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

2.2.1.3 Zur Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne von § 69 SGB VII wird ein Zuschlag von jährlich einem Fünftel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

2.2.1.4 Die zusätzlichen Leistungen verringern sich um den Betrag, um den die Gesamtleistung aus Renten nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen nach der Satzung der UKBW sowie zusätzlichen Leistungen die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes übersteigt. Liegt der Berechnung der zusätzlichen Leistungen der Mindestjahresarbeitsverdienst nach § 85 SGB VII zugrunde, verringern sich die zusätzlichen Leistungen um den Betrag, um den die Gesamtleistung den Mindestjahresarbeitsverdienst übersteigt.

2.2.2 Bei einem Versicherungsfall mit Todesfolge erhalten die Hinterbliebenen zu den Leistungen nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen der UKBW einen einmaligen Betrag von 24000 Euro. Bezugsberechtigt sind nacheinander

a) der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

b) die Kinder im Sinne von § 67 SGB VII oder

c) die Verwandten aufsteigender Linie im Sinne von § 69 SGB VII.

Ist der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bezugsberechtigt, erhöht sich der Betrag für jedes Kind im Sinne von § 67 SGB VII zusätzlich um 2500 Euro.

Bei späterem Tod infolge des Versicherungsfalls wird eine bereits geleistete Einmalzahlung an den Versicherten angerechnet.

3 Unterstützungsleistungen bei im Feuerwehrdienst erlittenen Gesundheitsschäden

3.1 Geltungsbereich

Unterstützungsleistungen werden bei Gesundheitsschäden gewährt, die während des angeordneten Feuerwehrdienstes entstanden sind, sich verschlimmern oder zum Tod geführt haben, wenn wegen eines fehlenden medizinischen Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfall im Rahmen des Feuerwehrdienstes und dem Gesundheitsschaden Leistungen nach dem SGB VII nicht gewährt werden können.

Als Gesundheitsschäden im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten Erkrankungen und Körperschäden mit und ohne Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), die während des Feuerwehrdienstes durch äußere oder innere Einwirkungen entstanden sind, sich verschlimmern oder zum Tod geführt haben.

Unterstützungsleistungen werden nicht gewährt für Schadensereignisse und hieraus resultierende Gesundheitsschäden, die vor dem 1. Januar 2016 eingetreten sind.

3.2 Höhe der Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistungen werden in folgender Höhe gewährt:

3.2.1 Fallgruppe 1

Bei Gesundheitsschäden mit ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung oder wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht:

20 Euro pro Tag, bis zu höchstens 1500 Euro.

3.2.2 Fallgruppe 2

Bei Gesundheitsschäden, die nach den Erfahrungswerten in der gesetzlichen Unfallversicherung zu einer über 26 Wochen andauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) führen, einmalig bei:

3.2.2.1 befristeter MdE von mindestens 20 Prozent:	3000 Euro
3.2.2.2 dauerhafter MdE von 20 bis 50 Prozent:	6000 Euro
3.2.2.3 dauerhafter MdE von mehr als 50 bis 75 Prozent:	12000 Euro
3.2.2.4 dauerhafter MdE von mehr als 75 Prozent:	19000 Euro.

3.2.3 Fallgruppe 3

Bei Todesfällen einmalig 30 000 Euro. Bezugsberechtigt sind nacheinander die in Nummer 2.2.2 Satz 2 genannten Personen.

Ist der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bezugsberechtigt, erhöht sich der Betrag für jedes Kind im Sinne von § 67 SGB VII zusätzlich um 2500 Euro.

3.3 Verfahren

3.3.1 Die Unterstützungsleistungen werden auf Antrag als pauschalierte Entschädigung nach der für den jeweiligen Gesundheitsschaden festgelegten Fallgruppe gewährt, sobald Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII bestandskräftig abgelehnt worden sind. Sie können für jeden Gesundheitsschaden nur einmal beantragt werden.

3.3.2 Die von der Kommune erstattete Unfallanzeige an die UKBW gilt als Stellungnahme des Unternehmers. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind verpflichtet, die für die Leistungsgewährung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

- 4 **Nichtanrechnung anderer Leistungen**
Auf die Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung und Leistungen aus einer vom Unfallverletzten selbst oder von Dritten zu seinen Gunsten abgeschlossenen privaten Versicherung nicht angerechnet.
- 5 **Zuständigkeit, Kostenerstattung**
Die Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden von der UKBW im Auftrag des Innenministeriums gewährt.
Der UKBW werden die nachgewiesenen Aufwendungen von den Regierungspräsidien aus den Mitteln zur Förderung des Feuerlöschwesens halbjährlich auf Anforderung ersetzt.
- 6 **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über zusätzliche Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr (VwV zusätzliche Leistungen Feuerwehr) vom 11. April 2012 (GABl. S. 381) außer Kraft.

GABl. S. 558

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung
und der Ministerien zur Änderung
der Verwaltungsvorschrift zur Erarbeitung
von Regelungen**

Vom 26. Juli 2016 – Az.: 5-05/22-2 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli

2010 – Az.: 5-05/22 – (GABl. S. 277), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 8. März 2016 (GABl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 1 wird nach der Angabe »wurde,« das Wort »oder« gestrichen.
 - b) In Spiegelstrich 2 wird der Punkt durch die Angabe » ,oder« ersetzt.
2. Nummer 5.5.2 wird wie folgt neu gefasst:

»5.5.2 Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sind Verwaltungsvorschriften, bei denen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201) in der jeweils geltenden Fassung ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, insbesondere solche, die als Verschlussache eingestuft sind oder deren Veröffentlichung die Erreichung des Regelungsziels in Frage stellen würde.

Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sind innerdienstliche Anordnungen,

- deren Geltungsdauer ein Jahr oder weniger beträgt, soweit die Veröffentlichung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der Regelungsfolgen geboten ist,
- deren Veröffentlichung die Erreichung des Regelungsziels in Frage stellen würde oder
- die als Verschlussache eingestuft sind.

Soll eine Veröffentlichung unterbleiben, ist dies in der Verwaltungsvorschrift oder innerdienstlichen Anordnung unter Angabe der in Satz 1 und 2 abschließend aufgezählten Gründe festzustellen. Über die Art der Bekanntmachung dieser Vorschriften gegenüber den Normadressaten entscheidet das jeweils zuständige Ministerium.«

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2016 in Kraft.

GABl. S. 560

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes
»Kinderbetreuungsfinanzierung«**

Vom 1. August 2016 – Az.: 31-6930.160/287 –

I.

Die VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 6. Mai 2015 (K.u.U.S. 132, GABl. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4 Satz 2 wird die Angabe »31. Dezember 2017« durch die Angabe »31. Dezember 2018« ersetzt.

2. In Nummer 7.3.3 Satz 2 wird die Angabe »30. November 2019« durch die Angabe »30. November 2020« geändert.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2016 in Kraft.

GABl. S. 560